



die ENERGIE. *Unser Strom*
Energie Klagenfurt GmbH ein Unternehmen
der STW AG powered by Verbund

Anhang 2
zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der

ENERGIE KLAGENFURT GMBH

Der vorliegende Anhang gilt als Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zum Verteilernetz“ und beschreibt die Details zum Netzzutritt sowie zur Netzbereitstellung.

A) Netzzutritt

I. Netzzutrittsentgelt

Mit dem Netzzutrittsentgelt begleicht der Netzkunde alle Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung bzw. Änderung des Anschlusses auf Wunsch des Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit als die Anschlussanlage oder deren Abänderung im Einverständnis mit dem Netzbetreiber von einem hierzu Befugten im Auftrag und auf Rechnung des Netzbenutzers hergestellt wird.

Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.

II. Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Netzsystem. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Anschlusspunkt (Anschlussstelle im Verteilernetz) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netzbenutzers. Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Vor Anschluss der Anlage des Netzbenutzers ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z.B. konzessionierter Elektrotechniker) zu bestätigen, dass die Kundenanlage vorschriftsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Kundenanlage.

III. Übergabestelle

Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbenutzer vertraglich nicht anderes vereinbart wird, befindet sich die Übergabestelle an den kundenseitigen Klemmen der Anschlusssicherung des Anschlussobjektes. Vor Inkrafttreten der vorliegenden AGB bestehende Anlagen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

IV. Gemeinsame Anschlussanlage

Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. für den Fall, dass die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten 7 Jahre weitere Anschlusswerber hinzukommen) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet - das ist beispielsweise ein im Flächenwidmungsplan entsprechend ausgewiesener Bereich - ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Anschlusspunkt gilt der Niederspannungsverteiler der Transformatorstation oder das Niederspannungsnetz, falls dieses vom Netzbetreiber zur Versorgung anderer Kunden errichtet wird. Die für die Herstellung dieses Anschlusspunktes anfallenden Kosten (Errichtung Transformatorstation, Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt abgegolten. Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen zur Herstellung des Anschlusses der Kundenanlage an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.

Wird eine bestehende Anschlussanlage innerhalb von 7 Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von einem oder mehreren zusätzlichen Netzbenutzern in Anspruch genommen, so wird der Netzbetreiber die Kosten dieser Anschlussanlage auf sämtliche Betroffenen neu aufteilen und einen sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang für bereits angeschlossene Netzbenutzer refundieren, es sei denn, dass bereits vorweg im Hinblick auf zukünftige weitere Anschlüsse vom Netzbetreiber eine Vorfinanzierung durch eine anteilige Verrechnung erfolgte.

V. Nachverrechnung von Netzzutrittsentgelt

Ist aufgrund einer vom Netzbenutzer verursachten Erhöhung der Netznutzung oder auf Wunsch des Netzbenutzers die Änderung einer bestehenden Anschlussanlage notwendig, so sind diese Aufwendungen über das Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Mögliche daraus resultierende Änderungen im vorgelagerten Netz (Bereich vor dem Anschlusspunkt) sind über das Netzbereitstellungsentgelt bzw. das Netznutzungsentgelt zu finanzieren.

VI. Grundinanspruchnahme

siehe AGB Pkt. V

B) Netzbereitstellung

VII. Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Netzbenutzer als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau des Netzes in den einzelnen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, zu leisten. Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netznutzung aufgerundet in ganze kW.

Für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrochen wird, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

VIII. Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife anzuwenden, welche für die Netzebene gelten an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (Anschlusspunkt). Die Tarife sind der Systemnutzungstarif-Verordnung zu entnehmen.

Ermittlung des Ausmaßes der vereinbarten Netznutzung (Mindestverrechnungsleistung):

1. bis zu einem Jahresstromverbrauch von 25.000 kWh
von 0 bis 8.000 kWh 4,0 kW
von 8.001 bis 15.000 kWh8,0 kW
von 15.001 bis 25.000 kWh12,0 kW
2. Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei Netzbenutzern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 25.000 kWh die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels ¼-h-Maximumzähler. Die Mindestverrechnungsleistung beträgt 12,0 kW. Bei Netzbenutzern bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels ¼-h-Maximumzähler erfolgt, deren Verbrauch aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch und Kosten des Netzbenutzers.

IX. Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung liegt dann vor, wenn der Netzbenutzer eine höhere Leistung beansprucht als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung entspricht.

Bei Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netznutzung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung.

- Wird bei einer Anlage des Netzbenutzers bei Messung mittels ¼-Stunden-Maximumzähler oder Lastprofilzähler das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in einem Abrechnungszeitraum überschritten, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung ein entsprechendes Netzbereitstellungsentgelt.
- Bei Anlagen ohne Leistungsmessung wird bei Überschreitung der Verbrauchsgrenzen (Jahresstromverbrauchsstaffel) die Differenz zwischen dem bisherigen Ausmaß der Netznutzung und der neuen Jahresstromverbrauchsstaffel entsprechenden Netznutzung verrechnet.

X. Änderungen der Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung

Bei Änderung der Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung (z.B. Wechsel von nicht gemessene auf gemessene Leistung oder umgekehrt) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Netzbereitstellungsentgelt bereits bezahlt wurde. Das eventuell zu verrechnende Netzbereitstellungsentgelt beschränkt sich auf den Saldo, der sich aufgrund eines allfällig höheren Netzbereitstellungsentgeltes für die neu ermittelte Leistung ergibt.

XI. Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzbenutzers in einem anderen Objekt im Netzbereich des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzbenutzers möglich, wenn

- eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung für den bisherigen Standort vereinbart wird
- die zu übertragende Netzbereitstellungsleistung über dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung liegt.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Netznutzung wird nicht angerechnet.

Die Anrechnung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung bei Übertragung richtet sich nach dem für die betreffende Netzebene zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Netzbereitstellungsentgelt.

Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung im gleichen Objekt auf andere Netzbenutzer ist auf Verlangen des Netzbenutzers möglich.

Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzbenutzer und dem Netzbetreiber.

XII. Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Auf Verlangen des Netzbenutzers sind nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen von ihm geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung in folgenden Fällen in der Höhe des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:

1. nach einer mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung
2. 3 Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung bzw. dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung. Die Rückerstattung einer vertragsmäßig fixierten Mindestleistung sowie für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung ist nicht möglich.

XIII. Verfall des Netznutzungsrechtes

Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht im selben Ausmaße.

C) Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

Für die Zuordnung von Netzbenutzern zu einer Netzebene ist das Vorhandensein einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Kundenanlage erforderlich.

Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Verbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger welche auch Verbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende Mindestleistung betragen für die einzelnen Netzebenen:

- Netzebene 6 100 kW
- Netzebene 5 400 kW
- Netzebene 4 5000 kW

Netzbenutzer deren Kundenanlage die geforderte Mindestleistung aufweisen wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist.

Bei Netzbenutzern, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Netzbenutzers ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.